

# **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der QIOPTIQ GmbH**

Stand: Juni 2007

## **1. Geltungsbereich**

Alle Lieferungen und Leistungen der QIOPTIQ GmbH erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrags oder die Entgegennahme der Leistung anerkennt. Die Geltung entgegenstehender, abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, sofern QIOPTIQ diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

## **2. Vertragsabschluss**

Unsere Angebote sind nicht bindend, sondern als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, uns ein Kaufangebot zu unterbreiten. Aufträge sind durch den Besteller schriftlich, per E-Mail oder Fax, einzureichen. Der Vertrag kommt dadurch zustande, dass wir die Bestellung des Käufers schriftlich bestätigen.

## **3. Preise und Lieferungen**

Unsere Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart, ab dem jeweiligen Lieferort einschließlich Verpackung. Alle Preise verstehen sich ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, etwaiger Zölle sowie Versandkosten, die gesondert berechnet werden.

Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie von QIOPTIQ schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller QIOPTIQ alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat. Der Liefertermin ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.

Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von QIOPTIQ liegende und von QIOPTIQ nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen oder Arbeitskämpfe entbinden QIOPTIQ für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Käufer in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als drei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Verzögern sich die Lieferungen von QIOPTIQ, ist der Käufer nur zum Rücktritt berechtigt, wenn QIOPTIQ die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

QIOPTIQ kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen und die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen.

Die Gefahr geht an den Besteller über mit der Übergabe des Liefergegenstandes an das Transportunternehmen oder den Besteller selbst. Verzögern sich die Übergabe oder Versendung aus vom Besteller zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft des Liefergegenstandes auf den Besteller über.

Abrufaufträge müssen, wenn nichts anderes vereinbart ist, innerhalb eines Jahres abgenommen werden.

#### **4. Versicherung**

Alle unsere Sendungen werden, falls der Besteller keine abweichende Weisung erteilt, von uns in üblichem Umfang gegen allgemeine Transportrisiken versichert.

#### **5. Mängelrügen und Haftung**

QIOPTIQ gewährleistet, dass der Liefergegenstand bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit aufweist; diese bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes. Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigen dem Käufer von QIOPTIQ überlassenen Informationsmaterial sind nicht als Garantien für eine besondere Beschaffenheit der Leistungen zu verstehen. Von der gesetzlichen Regelung abweichende Gewährleistungsfristen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

Der Besteller übernimmt in Bezug auf alle Lieferungen und Leistungen von QIOPTIQ eine Untersuchungs- und Rügepflicht nach § 377 HGB. Bei Abschluss eines Werkvertrages findet § 377 HGB analoge Anwendung. Der Besteller hat nach Abnahme der Leistung bzw. Gefahrübergang des Produktes dieses unverzüglich auf seine Funktionsfähigkeit zu untersuchen und festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen, schriftlich gegenüber QIOPTIQ in nachvollziehbarer Form anzuzeigen. Gewährleistungsansprüche für nicht rechtzeitig gerügte Mängel sind ausgeschlossen. Eine Rücksendung erfolgt nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Abstimmung unter Angabe der erteilten Rücksendenummer. Der Besteller ist verpflichtet, QIOPTIQ sämtliche Informationen und nachprüfbare Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Mangelfeststellung erforderlich sind.

Bei jeder Mängelrüge steht QIOPTIQ das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Leistung zu. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt, so ist er QIOPTIQ zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen – z.B. Fahrt-, Arbeits- und Versandkosten – verpflichtet. Im Falle des Vorliegens eines Mangels ist QIOPTIQ berechtigt, nach seiner Wahl zunächst den dreimaligen Versuch der Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu unternehmen. Sofern die Nacherfüllung scheitert, QIOPTIQ die Erfüllung des Vertrages ernsthaft und endgültig verweigert oder besondere Umstände vorliegen, bleiben dem Besteller nach Fristsetzung seine Rechte aus § 437 Ziff. 2 und 3 BGB vorbehalten. Die Fristsetzung hat schriftlich zu erfolgen; die Frist muss mindestens 14 Werktage betragen.

QIOPTIQ übernimmt keine Gewähr für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage, fehlerhafte Inbetriebnahme, fehlerhafte Behandlung, fehlerhaften Einbau, natürliche Abnutzung oder fehlerhafte elektromechanische oder elektrische Einflüsse entstehen. Die Gewährleistungsverpflichtung erstreckt sich ferner nicht auf Mängel, die auf unsachgemäße Behandlung, Lagerung, Wartung, Reinigung oder dergleichen beruhen.

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr und beginnt mit der Abnahme der Leistung bzw. der Ablieferung des Produktes. Beseitigt QIOPTIQ den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatz, ist die Verjährungsfrist während der Mängelbeseitigung gehemmt und verlängert sich nur um die Dauer der Mängelbeseitigung, ohne dass für diese Teile eine neue Gewährleistungsfrist zu laufen beginnt.

Bei der Herstellung nach fremden Zeichnungen übernehmen wir keine Haftung in Bezug auf die Verletzung von Schutzrechten Dritter.

## **6. Zahlung**

Wir behalten uns von Fall zu Fall vor, insbesondere bei Sonderanfertigungen, volle oder teilweise Vorauszahlung zu verlangen. In den übrigen Fällen ist die Zahlung gemäß den verhandelten, in der Auftragsbestätigung formulierten Fristen zu leisten. Die Annahme von diskontfähigen Wechseln behalten wir uns vor. Vom Fälligkeitstag der Rechnung an wird der bankmäßige Diskont berechnet. Die Spesen sind sofort zu bezahlen. Gutschriften über Wechsel und Schecks gelten stets vorbehaltlich ihrer Einlösung. Sie erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Betrag verfügen.

Bei verspäteter Zahlung werden Verzugszinsen, mindestens in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß §§ 247, 288 BGB in Anrechnung gebracht.

Werden Zahlungen trotz Mahnung nicht geleistet oder liegen Umstände vor, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers spürbar beeinträchtigen (z. B. fruchtlose Pfändung, Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens), so sind sämtliche Ansprüche, die wir gegen den Besteller haben, sofort fällig. Dies gilt auch für wechselfähig belegte Ansprüche.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des jeweiligen Kontosaldo vor. Schecks und Wechsel werden erst bei ihrer Einlösung endgültig gutgeschrieben. Der Besteller ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verarbeiten und/oder zu verbinden. Er tritt bereits bei Erhalt der Ware bis zur Höhe des Kontosaldo alle aus der Weiterveräußerung oder der Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Forderungen und Rechte an uns ab bzw. überträgt das Eigentum an der neuen Sache. Die Einziehung der Forderungen ist dem Besteller gestattet, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Wir geben Sicherheiten frei, soweit sie 20% unserer Forderungen übersteigen. Im Falle der Pfändung der Ware durch Dritte ist der Besteller verpflichtet, auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich Mitteilung zu machen. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug, bleibt das Recht unberührt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Die Rücknahme der Ware bedeutet keinen Rücktritt vom Vertrag.

Erkenntnisse und technische Daten, die bei der Entwicklung von im Kundenauftrag zu fertigenden Produkten von uns erarbeitet wurden, bleiben stets unser Eigentum, selbst wenn dem Besteller von uns dafür anteilige Kosten in Rechnung gestellt werden.

## **8. Werkzeuge und Sonderbetriebsmittel**

Soweit wir anteilige Kosten für Werkzeuge bzw. Sondermittel berechnen, bleiben die Werkzeuge auch nach erfolgter Bezahlung unser Eigentum. Wir verpflichten uns lediglich, bei Anschlussaufträgen, die innerhalb angemessener Zeit erfolgen, diese Werkzeuge ohne nachmalige Berechnung für die Fertigung zu benutzen.

## **9. Produkthaftung, Gewerbliche Schutzrechte**

Veräußert der Besteller die Liefergegenstände nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen Waren, so stellt er QIOPTIQ im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei.

Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie QIOPTIQ die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch QIOPTIQ die Rechte Dritter wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller stellt QIOPTIQ von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen QIOPTIQ geltend machen mögen.

#### **10. Allgemeine Bestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Lieferbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.

Ist eine Bestimmung des Vertrags und/oder dieser Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der jeweilige Lieferort. Gerichtsstand ist Wetzlar. Wir sind berechtigt, Ansprüche auch am gesetzlichen Gerichtsstand des Bestellers geltend zu machen. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, unsere Kosten der Rechtsverfolgung und Zwangsvollstreckung einschließlich der Kosten und Gebühren der eingeschalteten Rechtsanwälte auch dann zu erstatten, wenn sie nach den Bestimmungen des Ortsrechts nicht erstattet werden.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts als vereinbart.